

RS Vwgh 1994/12/15 93/09/0164

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.1994

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/05 Kammern der gewerblichen Wirtschaft

Norm

AVG §1;

AVG §18 Abs4;

HKG 1946 §52 Abs2;

HKG 1946 §52 Abs3;

HKG 1946 §52 Abs4;

HKG 1946 §57b Abs1;

HKG 1946 §57b Abs2;

HKG 1946 §57b Abs4;

HKG 1946 §57g Abs3;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 93/09/0165 E 15. Dezember 1994

Rechtssatz

Ein von der Sektion Handel der Kammer Tirol erlassener Bescheid ist iSd § 52 Abs 4 HKG dem Sektionsobmann als dem gesetzlichen Vertreter der Sektion Handel der Kammer Tirol, dessen Zeichnungsbefugnis auch aus § 52 Abs 3 HKG folgt, zuzurechnen. Daraus folgt, daß die Unterschrift des Sektionsobmannes ausreicht und es bedeutungslos ist, wenn weitere Organwalter (hier: der Geschäftsführer) mitunterscriben haben. Die im wesentlichen gleiche Überlegung gilt für die Zeichnung des angefochtenen Bescheides durch die Stellvertreterin des Präsidenten (hier: gemeinsam mit dem Generalsekretär; Hinweis E 17.11.1994, 93/09/0167).

Schlagworte

Behördenbezeichnung Behördenorganisation Behördenorganisation Intimation Zurechnung von Bescheiden

Unterschrift Genehmigungsbefugnis Zurechnung von Organhandlungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993090164.X01

Im RIS seit

20.11.2000

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at